

Benutzungsordnung

für die Sportstätten der Hansestadt Demmin

§ 1	Allgemeines.....	1
§ 2	Verwaltung und Aufsicht.....	1,2
§ 3	Übungsbetrieb.....	2,3
§ 4	Schließung der Halle.....	3
§ 5	Überlassungsverfahren.....	3
§ 6	Sportliche Veranstaltungen.....	3
§ 7	Ordnung und Sauberkeit.....	4
§ 8	Benutzung von Turn- und Sportgeräten.....	5
§ 9	Haftung.....	5,6
§ 10	Fundsachen.....	6
§ 11	Benutzung der Parkplätze.....	6
§ 12	Verstöße gegen die Benutzungsordnung.....	7
§ 13	Inkrafttreten.....	7

§1 Allgemeines

- (1) Die Sportstätten sind öffentliche Einrichtungen der Hansestadt Demmin, die dem sportlichen Leben der Hansestadt dienen. Zu ihnen zählen Turn- und Sporthallen, Sportplätze, Freizeitsportanlagen sowie alle sonstigen sportlich genutzten Freianlagen. Die Sportstätten stehen Vereinen, Organisationen und sonstigen Benutzern nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Vorrang bei der Nutzung der Sportstätten haben Schulen in städtischer Trägerschaft, städtische Veranstaltungen und der Trainings- und Wettkampfbetrieb gemeinnütziger Vereine der Hansestadt Demmin.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten durch Auswärtige kann durch den Bürgermeister nachrangig zugelassen werden.
- (3) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in oder auf den Sportstätten oder dem dazugehörigen Gelände aufhalten. Die Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit Betreten den Bestimmungen dieser Ordnung sowie weiteren Weisungen, zu denen die Stadtverwaltung oder die von ihr eingesetzten Beauftragten berechtigt sind.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Sportstätten besteht nicht.

§2 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Sportstätten sind Eigentum der Hansestadt Demmin und werden von der Stadtverwaltung verwaltet. Diese übt vollumfänglich das Hausrecht aus. Berechtigte Bedienstete der Hansestadt Demmin oder von ihr beauftragte

Personen gelten als Anweisungsberechtigte im Sinne des §§ 123 ff. StGB. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen gestattet. Ihrer Anordnung ist Folge zu leisten.

- (2) Die laufende Beaufsichtigung erfolgt durch den von der Hansestadt bestellten Hausmeister/in, Platzwart/in oder den benannten Personen der jeweiligen Nutzer. Diese sorgen für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und üben das Hausrecht aus.
- (3) Bei der Benutzung der Sportstätten tragen die Übungsleiter oder die der Stadtverwaltung genannten Personen die Verantwortung. Sie haben die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu gewährleisten. Der Hausmeister/in oder Platzwart/in ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.
- (4) Das Betreten und die Benutzung der Sportstätten und der dort befindlichen Geräte sind nur in Anwesenheit der Lehrkräfte bzw. Übungsleiter oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
- (5) Die Übungsleiter haben für den pünktlichen Beginn und Schluss des Übungsbetriebes zu sorgen.
- (6) Jede Benutzung ist mit Angabe des Datums, der Zeitdauer und des Benutzers im ausliegenden Benutzungsbuch einzutragen. Die aufsichtführenden Personen und die verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, Schäden, Beschädigungen und etwaige Beanstandungen einzutragen oder umgehend dem Hausmeister/in, Platzwart/in oder der Stadtverwaltung der Hansestadt Demmin mitzuteilen, sowie bei der Ermittlung des Schadensverursachers mitzuwirken. Die ordnungsgemäße Führung des Benutzungsbuches ist vom Hausmeister/in oder des Platzwartes/in zu überwachen. Das Zeigen und Tragen von Symbolen extremistischen oder ausländerfeindlichen oder anderem mit den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht zu vereinbarem Charakter im Bereich der Sportanlagen der Hansestadt Demmin ist verboten.
- (7) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung hat die Stadtverwaltung das Recht, den Zutritt zu den Sportstätten zeitweilig oder dauernd zu untersagen.

§ 3 Übungsbetrieb

- (1) Die Sportstätten werden im Rahmen des geltenden Belegungsplanes den Nutzern Montag bis Freitag von 07.25 – 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Die Sportstätten sind bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.
- (2) Der Belegungsplan für die Sport treibenden Vereine und Gruppen ist von diesen in gegenseitigem Einvernehmen zu erstellen und der Stadtverwaltung zu übergeben. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Bürgermeister über die Belegung, Änderungen sind unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (3) Änderungen des Belegungsplanes sind in der Regel nur zum 01.08. eines jeden Jahres möglich.

- (4) Die Belegung außerhalb dieser Nutzungszeiten (Wochenende) wird in Absprache mit der Stadtverwaltung festgelegt.

§ 4 Schließung der Sportstätten

- (1) Die Sportstätten bleiben in der Regel während der Weihnachts-, Pfingst- und Sommerferien für den Übungs- und Trainingsbetrieb geschlossen.
- (2) Die Stadtverwaltung kann ausnahmsweise auch während dieser Ferienzeiten eine Benutzung gestatten. In diesen Fällen ist rechtzeitig ein Antrag zu stellen.

§ 5 Überlassungsverfahren

- (1) Die Benutzung der Sportstätten bedarf vorheriger Erlaubnis.
- (2) Für die regelmäßigen Belegungen (Übungs- und Trainingsbetrieb) gilt die Erlaubnis mit der Aufnahme in den Belegungsplan als erteilt.
- (3) Eine Benutzung für Pflichtspiele und Veranstaltungen und sonstige Sportveranstaltungen ist **mindestens 6 Wochen** vorher, unter Angabe über die Art und Zeit der Veranstaltung, zu beantragen. Angegeben werden muss auch, welche Räume benutzt werden. Gehen für einen Tag mehrere Anträge ein, entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Eingangs. Pflichtspiele und Veranstaltungen haben Vorrang gegenüber den sonstigen Sportveranstaltungen.
- (4) Nutzungsgebühren werden auf Grundlage der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 Sportliche Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter/ Nutzer hat auf seine Kosten einen Ordnungsdienst zu stellen und wenn notwendig, für eine Sicherheits- und Sanitätswache zu sorgen.
- (2) Der Veranstalter/ Nutzer hat die die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Die Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Für die Entsorgung des Mülls nach bewirtschafteten Veranstaltungen ist der Veranstalter/ Nutzer selbst verantwortlich.
- (3) Die Reinigung von Küchen und Küchengeräten hat durch den Veranstalter/ Nutzer nach Bestimmungen des Gaststättenrechts und der Hygieneverordnung zu erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Nachreinigungen werden separat berechnet. Beschädigtes Inventar wird dem Veranstalter/ Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 7 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Räume, Einrichtungen und Geräte der städtischen Sportstätten sowie die Außenanlagen sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist unverzüglich dem Hausmeister/in oder dem Platzwart/in zu melden und in das Benutzungsbuch einzutragen. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Vereine haften für ihre Mitglieder und für solche Schäden, die durch ihre Beauftragten und Besucher einer Veranstaltung entstanden sind.
- (2) Die Benutzer der Sportstätten haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (3) Sporthallen dürfen nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benutzt werden. **Schuhe mit schwarzen Sohlen, Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen.**
- (4) Der Zutritt zu den Sporthallen darf nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge erfolgen.
- (5) Der Gebrauch von Harz ist in den Sporthallen untersagt. Insbesondere ist auch der Gebrauch von Bällen, die mit Harz verunreinigt sind verboten. Als Haftmittel ist Dip'n Grip (wasserlöslich) zugelassen.
- (6) Kugel- und Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Rad- **(Ausnahme ist die Jahnsporthalle für die Ausübung des Radsports)**, Inline- und Rollerfahren sind in den Sporthallen verboten. Übungen, mit oder ohne Hilfsmittel, die den Boden beschädigen können, sind zu unterlassen.
- (7) Trennvorhänge stehen bei Bedarf zur Verfügung. Sie werden vom Hausmeister/in oder einer eingewiesenen Person bedient. Das gleiche gilt für die Beleuchtungsanlage.
- (8) Die Dusch- und Waschräume dürfen nicht mit Straßen- oder Turnschuhen betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind sauber zu halten.
- (9) **Verboten sind:**
 - das Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen der Sporthallen und des Stadions sowie der Friesenhöhe und auf der Sportanlage Friesenhöhe
 - nichtalkoholische Getränke in Glasflaschen
 - nichtalkoholische Getränke in den Sporthallen, mit Ausnahme von Wasser
 - alkoholische Getränke und Essen in sämtlichen Räumen der Sporthallen mit Ausnahme des Foyers
 - Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Erzeugnisse abzubrennen
 - Gegenstände in die Toiletten zu werfen

- das Mitbringen von Tieren
 - der unbefugte Zutritt durch nicht an der Nutzung Beteiligte.
- (10) Beim Spiel-, Übungs- und Wettkampfbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Diesem obliegt das Öffnen und Schließen der Sportstätten und der benötigten Nebenräume einschließlich der Außentüren. Er ist weiter dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt sind, die Beleuchtung ausgeschaltet und die Fenster geschlossen sind.

§ 8 Benutzung von Turn- und Sportgeräten

- (1) In den Sportstätten dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen mit Erlaubnis der Stadtverwaltung in die Halle gebracht werden und sofern Platz dafür vorhanden ist, auch dort aufbewahrt werden. Die Unterbringung ist stets widerruflich.
- (2) Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister/in oder Platzwart/in zu melden und müssen außerdem im Benutzungsbuch eingetragen werden.
- (3) Bälle, die im Freien benutzt wurden, dürfen in den Sporthallen nicht benutzt werden.
- (4) Alle Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln. Großgeräte und Matten müssen getragen oder gefahren werden. Sie dürfen nicht im Freien verwendet werden.
- (5) Nach jeder Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen abzustellen. Fest installierte Geräte sind wieder in ihre Ausgangsstellung zu bringen.
- (6) Die Geräteschränke für Kleingeräte sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten aus den Geräteschränken darf nur unter Aufsicht des Hausmeister/in oder des verantwortlichen Sportlehrers bzw. Übungsleiters erfolgen. Die Kleingeräte sind nach der Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportstätten (einschließlich der Nebenräume, Freiflächen, Zufahrten, Parkplätze, Fußwege usw.) erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Stadtverwaltung übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung.
- (2) Die Stadtverwaltung überlässt die Räume der Sportstätten, die Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters/Nutzers. Die Veranstalter/Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen

jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister/in oder Platzwart/in anzuzeigen und in das Benutzerbuch einzutragen. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen.

- (3) Der jeweilige Veranstalter/Nutzer stellt die Stadtverwaltung von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, den Geräten, den Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen entstehen.
- (4) Der Verein, Veranstalter oder sonstige Benutzer haften für alle unter sein Verschulden fallende Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, den Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen entstehen. Die Hansestadt kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder eine angemessene Kautions verlangen.
- (5) Die Stadt haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten und abgestellten Gegenständen. Sie haftet ferner nicht für liegen gebliebene oder abhanden gekommene Sachen, Geld, Wertgegenstände, sowie für Beschädigungen an diesen Sachen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, Schäden, für die der Veranstalter/Nutzer einzutreten hat, auf dessen Kosten zu beheben oder beheben zu lassen.

§10 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind beim Hausmeister/in, Platzwart/in oder dem Übungsleiter abzugeben. Der Hausmeister liefert sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von zwei Wochen meldet, beim Fundbüro ab. Dieses verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzung der Parkplätze

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrt zu Haupt- und Notausgängen sind freizuhalten.
- (2) Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.
- (3) Die Zugangswege zu den Sportstätten, insbesondere auch die zu den Haupteingängen, sind für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Freizuhalten sind außerdem die Rettungsgassen.
- (4) Das Parken auf den Grünanlagen und Fußwegen ist nicht gestattet. Fahrräder und andere Kleinkraftfahrzeuge dürfen nicht in das Gebäude genommen werden und müssen vor den Eingängen ordnungsgemäß abgestellt werden.

(5) Auf den Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

§ 12 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

(1) Der Hausmeister/in oder Platzwart/in ist verpflichtet die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit die Räume kontrollieren. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können Einzelpersonen, Vereine oder sonstige Nutzer zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sportstätten ausgeschlossen werden.

(2) Der Bürgermeister, dessen Beauftragte, der Hausmeister/in oder Platzwart/in sind befugt, Personen, die

- die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder andere Nutzer oder Besucher belästigen
- die Einrichtung der Halle beschädigen oder verunreinigen
- trotz Ermahnung den Bestimmungen und Anordnungen des Hallenpersonals nicht Folge leisten

aus der Halle und ihren Nebenräumen zu entfernen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. März 2018 in Kraft.

Hansestadt Demmin, den 16. Februar



Dr. Koch
Bürgermeister